

Satzung
über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 5a und 11a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 9. Dezember 2003 folgende Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

Von allen natürlichen und juristischen Personen, denen in der Gemeinde Daisendorf aus dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2 Beitragsfreiheit

Von dem Beitrag nach § 1 sind der Bund, das Land, der Landkreis, die Gemeinde Daisendorf und die gemeinnützigen Vereine in Daisendorf befreit, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen im Wettbewerb stehen.

§ 3 Gegenstand des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind Mehreinnahmen des Beitragspflichtigen im vorangegangenen Jahr.
- (3) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 2 ist die Zahl der vom Beitragspflichtigen im Erhebungszeitraum vermieteten Betten. Zustellbetten für Kinder unter 6 Jahren werden dabei nicht berücksichtigt.

§ 4 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag beträgt für Nichtvermieter pauschal 30,00 EUR.
- (2) Bei Personen, die Einnahmen aus der Vermietung im Fremdenverkehr haben, beträgt der Beitrag pro Bett und Jahr 15,00 EUR.

§ 5 Erhebungszeitraum

Der Beitrag wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind.

§ 6 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Abs. 1 mit Beginn der abgabepflichtigen Tätigkeit.

§ 7 Meldepflichten

Beitragspflichtige haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Betten der Gemeinde innerhalb von 5 Tagen nach erstmaliger Vermietung mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen der Bettenzahl und bei Beendigung der Vermietung.

§ 8 Fälligkeit

Die Beitragsschuld wird bei der Abrechnung einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 9 Verwendung des Ertrags des Beitrags

Die Einnahmen aus dem nach dieser Satzung erhobenen Beitrag sind ohne Abzug für Maßnahmen und Einrichtungen zu verwenden, die unmittelbar den Fremdenverkehr fördern.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 5a des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 7 zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe vom 01.07.2003 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Daisendorf, den 10.12.2003

Helmut Keser
Bürgermeister